Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 5/1919 (1919)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-24586

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Der Unterricht muß vom Leichten zum Schweren vorschreiten und neben Auge und Hand auch das Denkvermögen üben. Es sollen nicht nur Kenntnisse und Fertigkeit erlangt, sondern es muß auch die Einsicht gefördert und Selbständigkeit im Arbeiten erworben werden.

4. Alle Arbeiten sind in der Schule anzufangen, auszuführen und zu vollenden. Sie dürfen erst nach Schluß des Schuljahres nach Hause genommen werden.

5. Bei Beginn des Schuljahres wird von allen Mädchen gleichzeitig eine Zwischenarbeit angefangen, und zwar von den Schülerinnen einer Klasse je die nämliche Arbeit. Die Wahl derselben ist zwecks selbständiger Ausführung der Schulstufe anzupassen. Sie darf am Examen unvollendet vorliegen.

6. Für den Klassenunterricht, besonders für die Übungsstücke, ist einheitliches Material zu wählen.

7. Der Anstand, sowie hygienische Gründe verlangen es, daß sämtliche zu flickenden Gegenstände sauber gewaschen zur Schule gebracht werden.

8. Schülerinnen, die mangelhafter Fortschritte wegen zwei Jahre die gleiche Klasse der wissenschaftlichen Schule besuchen müssen, sollen in der Arbeitsschule gleichwohl befördert werden, sofern sie nicht auch hier geringe Leistungen aufweisen.

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle des bisherigen Lehrplanes vom 8. Mai 1885.

---

2. Bezirksschulen.

2. Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen des Kantons Aargau. (Vom 14. Februar 1918.)[1])

---

3. Höhere Mittelschulen.

3. Vertrag betreffend das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau. (Vom 3. März 1918.)[1])

XX. Kanton Thurgau.

1. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen. (Vom 23. Dezember 1918.) [2])

---

[1]) Wegen Raummangel nur registriert.

[2]) Siehe einleitende Arbeit.